

§ 8

Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Zivilverteidigung führen folgende Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Dienstgrad
a) Soldaten	Soldat der ZV Gefreiter der ZV
b) Unteroffizierschüler	Unteroffizierschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten gleichgestellt)
c) Offizierschüler	Offizierschüler der ZV (Die Offizierschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: — während der Heranbildung im Produktionspraktikum bzw. zur Erlangung der Hoehsdiulreife den Soldaten; — während der Heranbildung an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung bzw. an Offiziershochschulen im 1. Lehrjahr den Unteroffizieren im 2. Lehrjahr den Feldwebeln im 3. Lehrjahr den Oberfeldwebeln)
d) Unteroffiziere	Unteroffizier der ZV Unterfeldwebel der ZV Feldwebel der ZV Oberfeldwebel der ZV Stabsfeldwebel der ZV
e) Offiziere	— Leutnante Unterleutnant der ZV Leutnant der ZV Oberleutnant der ZV — Hauptleute Hauptmann der ZV — Stabsoffiziere Major der ZV Oberstleutnant der ZV Oberst der ZV — Generale Generalmajor Generalleutnant Generaloberst

§ 9

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Zivilverteidigung werden zu ihrem ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zu ihrem ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind

- die politische, spezialfachliche und persönliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
- die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleichgestellte oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung. Die Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§ 10

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarmaßnahme und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit, sofern im § 19 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist. Beim Ausschluß vom Wehrdienst nach § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt die Aberkennung des Dienstgrades ohne besonderen Befehl für die entsprechende Zeit.

§ 11

Dienstalter

(1) Das Dienstalter in der Zivilverteidigung entspricht in der Regel der Zeit, die der Angehörige in der Zivilverteidigung Dienst leistet.

(2) Auf das Dienstalter in der Zivilverteidigung wird auch die Dienstzeit

- in der Nationalen Volksarmee und in den Grenztruppen der DDR,
- in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug,
- im Ministerium für Staatssicherheit,
- im Luftschutz,
- in der Kasernierten Volkspolizei, der Deutschen Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß neben den gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten auch die Tätigkeit als Zivilbeschäftigter auf dem Gebiet der Zivilverteidigung auf das Dienstalter im Dienst der Zivilverteidigung angerechnet wird.

II. Abschnitt

Auswahl und Heranbildung

§ 12

Auswahl

(1) Für die Aufnahme in das Dienstverhältnis als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier sind Wehrpflichtige auszuwählen, die politisch zuverlässig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zum sozialistischen Staat unter Beweis gestellt haben. Sie müssen dafür die erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.